

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 51 (1884)

Artikel: Sechste ausserordentliche Versammlung der zürcherischen Schulsynode in Zürich
Autor: Schönenberger, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sechste ausserordentliche Versammlung der zürcherischen Schulsynode in Zürich.

I. Protokoll der Prosynode.

Aktum Künstlergütli-Zürich, den 22. Juni 1884.

A. Mitglieder der Prosynode.

a. Vorstand.

Präsident: Herr J. J. Schneebeili, Lehrer, Zürich.
Vize-Präsident: „ K. Rüegg, Sekundarlehrer, Rütli.
Aktuar: „ E. Schönenberger, Lehrer, Unterstrass.

b. Abordnung des Erziehungsrates.

Herr Erziehungsdirektor Grob.
„ Erziehungsrat Dr. Brunner.

c. Abordnungen der höhern Lehranstalten.

Hochschule:	Herr Professor Dr. Schneider.
Gymnasium:	„ „ Dr. Schnorf.
Industrieschule:	„ „ Hunziker.
Lehrerseminar:	„ Seminarlehrer Zuppinger.
Technikum:	
Höhere Schulen Zürichs:	„ Herr Rektor Zehender.
Höhere Schulen Winterthur:	
Tierarzneischule:	

d. Abordnungen der Kapitel.

Zürich:	Herr Utzinger, Sekundarlehrer, Neumünster.
Affoltern:	„ Ehrsam, Lehrer, Ebertsweil.
Horgen:	„ Hüni, Sekundarlehrer, Horgen.
Meilen:	„ Bodmer, Sekundarlehrer, Stäfa.
Hinweil:	„ Eschmann, Lehrer, Wald.

Uster:	Herr Stüssi, Sekundarlehrer, Uster.
Pfäffikon:	„ Schoch, Sekundarlehrer, Fehraltorf.
Winterthur:	„ Hauser, Lehrer, Winterthur.
Andelfingen:	„ Merkli, Lehrer, Guntalingen.
Bülach:	„ Maag, Lehrer, Bülach.
Dielsdorf:	„ Keller, Lehrer, Buchs.

B. Verhandlungen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen mit der Bemerkung ein, dass die heutige Besammlung der Prosynode nur Bedeutung habe zum Zwecke einer Beschlussfassung in Sachen des Streites mit der Musikkommission (Liederbuch-Anstalt) resp. Feststellung eines Antrages an die Synode. Gerne hätte der Vorstand die letztere auf einen etwas frühern Zeitpunkt einberufen; es war dies aber unmöglich, da die Kommission der Kapitelsabgeordneten, die in der erwähnten Frage zu handeln hatte, mit ihrer Arbeit erst auf heute fertig wurde. — Die heutigen Delegirten bilden (wenige Mitglieder ausgenommen) zugleich jene Kommission und sie kennen daher den Verlauf der Angelegenheit. Der Regierungsrat, an den die Beschwerde der Schulsynode gegen ihre Musikkommission s. Z. gerichtet worden, beauftragte zwei seiner Mitglieder (Herrn Erziehungsdirektor Grob und Herrn Justizdirektor Spiller), die Anbahnung eines gütlichen Vergleichs zwischen den streitenden Parteien zu versuchen. Die Vertreter der Regierung luden darauf ein Mitglied der Musikkommission (Hrn. Baur) und den Synodalvorstand zur Besprechung der Angelegenheit ein. In zwei Sitzungen wurde der Boden für eine Verständigung gesucht und auch gefunden in Form eines Statutes, in welchem das Verhältnis der Synode zu ihrer Kommission bestimmt formulirt werden sollte. Dieses Statut wurde sodann von der Abgeordneten-Versammlung der Synode als annehmbar erklärt. Eine letzte Differenz waltete blos noch betreffend eine Änderung des Namens der Kommission und auch hier hat schliesslich eine Einigung stattgefunden.

Es wird darauf eine Zuschrift des Regierungsrates vorgelesen, welche der Synode empfiehlt, den obwaltenden Streit auf Grundlage des vereinbarten Statuts friedlich beizulegen.

Herr Prof. Dr. S c h n e i d e r referirt kurz über die letzten Verhandlungen mit der Kommission. Die Abgeordneten-Versammlung der Synode hatte verlangt, dass in § 1 des Statuts, sowie in der Firma der „Liederbuch-Anstalt“ deutlich der Ursprung der Kommission, resp. ihr Abhängigkeitsverhältnis zur Synode zu erkennen sei. Die Herren Präsident Schneebehi, Aktuar Schönenberger und der Sprechende hätten im Beisein der beiden Regierungsräte Grob und Spiller mit Herrn Baur nochmals deliberirt, und es sei die nachfolgende von unserer Seite verlangte Fassung des § 1 akzeptirt worden:

„Die von der zürcherischen Schulsynode im Jahre 1881 gegründete Musikkommission bildet einen Verein im Sinne des Artikels 716 des eidgen. Obligationenrechtes und wird als solcher auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen von der Schulsynode anerkannt: Der Verein führt die Firma: „Zürcherische Liederbuch-Anstalt, Nachfolgerin der Musikkommission der zürcherischen Schulsynode und trägt sich unter derselben ins Handelsregister ein. Er hat seinen Sitz in Zürich.“

Mit der Bereinigung dieses Paragraphen ist das Kompromiss glücklich zu Ende geführt und es wünscht der Redner, es möge die Prosynode das Statut bei der Synode zur Annahme empfehlen.

Herr H a u s e r in Winterthur beharrt bei seinem Standpunkt, wonach das Statut abgelehnt werden soll. Die Synode hat die periodische Erneuerungswahl der Kommissionsmitglieder und Rechnungsstellung verlangt; aber beiden Forderungen ist im Statut kein Genüge geleistet. Ja, wir haben durch das letztere noch einen Teil der frühern Rechte verloren, indem das ehemals freie Wahlrecht der Synode ein beschränktes geworden (§ 6).

Herr Stüssi in Uster betont, dass die Mehrheit der heutigen Versammlung, die bereits in einer frühern Sitzung ihre Zustimmung zu dem Kompromiss gegeben, keine Veranlassung habe, dasselbe heute abzulehnen, nachdem auch der § 1 nach ihrem Wunsche abgeändert worden sei. Ebenso tritt endlich Herr Regierungsrat Grob für Annahme des Statuts ein. Der Regierungsrat teile die Ansicht des Sprechenden, der glaubt, in der obschwebenden Frage liege das Recht durchaus nicht auf einer Seite allein.

Ein Antrag des Herrn K e l l e r in Buchs, es möchte in § 1 der Ausdruck „gegründete“ ersetzt werden durch „bestellte“ — bleibt in Minderheit, und schliesslich wird mit 14 gegen 4 Stimmen beschlossen, es sei das Statut der Synode zur Annahme zu empfehlen.

Herr H a u s e r erklärt hierauf, dass er darauf verzichten werde, vor der Synode den Minderheitsantrag zu stellen. Zum Referenten an der Synode wird Herr S t ü s s i in Uster bezeichnet.

Die anwesende Erziehungsdirektion bewilligt den nötigen Kredit zum Druck des bereinigten Statuts, das morgen unter die Synodalen verteilt werden soll.

Die Traktandenliste der Synode lautet:

1. Gesang. „Wir glauben All' an einen Gott“ von Nägeli.
2. Kurzes Eröffnungswort.
3. Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrat.
4. Wahl der Aufsichtskommission für die Witwen- und Waisenstiftung.
5. „Über Handfertigungsunterricht für Knaben und gewerbliche Bildung.“ Kurze Beleuchtung ihrer Thesen durch die beiden Referenten und Diskussion.
6. Beschlussfassung betreffend die Musikkommission der Schulsynode.
7. Schlussgesang: „Selige Eintracht“ von Kündig.

Zürich, den 22. Juni 1884.

Der Aktuar der Synode:

E. Schönenberger.

II. Protokoll der Synode.

Aktum Zürich (Tonhalle) den 23. Juni, Vorm. $\frac{1}{2}$ 10 Uhr.

1. Die Versammlung wird mit Gesang (Christenglaube von Nägeli) eröffnet.

2. Das Präsidium leitet die Verhandlungen mit einer Rede ein, in welcher die Geschichte der Schulsynode zur Zeit der

Verfassungsänderung 1869 und ihre Stellung und Bedeutung in der Gegenwart dargelegt werden. (Beilage, pag. 156.)

3. Es wird Mitteilung gemacht, dass als Abgeordnete des Erziehungsrates an der Synode Teil nehmen die Herren Erziehungsdirektor Grob und Erziehungsrat Dr. Brunner.

4. Die Vorsteherschaft der Anstalt für schwachsinnige Knaben in Regensburg übermittelt der Synode ihren ersten Jahresbericht, umfassend den Zeitraum vom 6. Mai bis 31. Dezember 1883, und es wird derselbe unter die Synodalen verteilt.

5. Zu Stimmenzählern werden ernannt die Herren Landolt in Kilchberg, Frey in Höngg, Schmidli in Winterthur und Grob in Erlenbach.

6. Die Traktandenliste wird in der Weise abgeändert, dass Trakt. 6 (Beschluss betr. die Musikkommission) zuerst behandelt und die Wahl der zwei Mitglieder des Erziehungsrates während der Verhandlungen stattfinden soll.

7. Das Präsidium verliest eine Zuschrift des Regierungsrates (siehe Prot. der Prosynode) und erteilt sodann dem Referenten der Prosynode (in Sachen der Musikkommission) Hrn. Stüssi in Uster das Wort. Dieser gibt eine kurze Darstellung der vom Regierungsrate eingeleiteten Verhandlungen zwischen dem Synodalvorstande und der Musikkommission, die zum Teil mühsällig und schwierig waren, weil die letztere sich in ihrem Rechtsstandpunkte sicher fühle, und weil von den frühern Debatten her auf beiden Seiten etwelche Gereiztheit herrschte. — Trotzdem ist ein Kompromiss zu Stande gekommen. Die Statuten der „Liederbuchanstalt“ sind in einer Art modifiziert, dass den Wünschen der Synode genügend Rechnung getragen ist. In den Artikeln 10, 12 und 13 derselben ist ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis der Musikkommission von der Schulsynode eruirt, und in § 11 das Anrecht der Synode auf das Vermögen derselben zugestanden. In Art. 8 wird Einsicht in die Jahresrechnung gestattet. Dass die L. B. A. nicht eine förmliche Rechnungsabnahme seitens der Synode zugestehen konnte, findet seine Begründung genügend in den die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt präzisirenden Artikeln 3 und 5. — Auch die Beschränkung des Wahlrechtes ist gerechtfertigt. Bei Ersatzwahlen sind Vorschläge der L. B. A. zu Handen der Synode im Interesse der Sache liegend; denn es könnte die

volle demokratische Wahlfreiheit unter Umständen der Kunst zweifelhafte Dienste leisten. — Der Referent hofft, die Synode von 1884 werde in dieser Angelegenheit den Standpunkt derjenigen vom Jahre 1861 einnehmen, welche bei Bestellung der Musikkommission nur ideale Zwecke verfolgte und keinerlei geschäftliche Interessen im Auge hatte. Er empfiehlt Annahme des Statutes.

Herr H. Ernst in Winterthur will zuvörderst der Musikkommission gegenüber den verdienten Dank aussprechen für ihre vieljährige segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiet des Volksgesanges, — ebenso ferner gegenüber dem Regierungsrate für seine wohlgemeinten Absichten bei dem Versuche, eine Verständigung zwischen der Synode und ihrer Kommission herbeizuführen. Aber da die Kommission, indem sie ihren „Nibelungenhort“ unter die Fittige des eidgen. Obligationenrechts flüchtete, das Bestreben kundgegeben, sich von der Synode zu emanzipiren, fragt es sich, ob wir nicht gut tun, wenn wir ihre diesfälligen Bestrebungen unterstützen. In der Tat hat ja die Kommission die ihr s. Z. gestellten Aufgaben gelöst, und es stehen vorläufig keine neuen in Aussicht. Die Kommission darf also ohne Bedenken aufgehoben werden. Der Redner bringt dies als Antrag mit dem Zusatz, dass die Liquidation des Geschäftes dem noch amtierenden Reste der Kommission übertragen werde.

Dieser Antrag wird ferner unterstützt durch Herrn A. Hug in Winterthur, der u. A. hervorhebt, dass durch das Statut ein unwürdiges Verhältnis zwischen der Synode und ihrer Kommission geschaffen würde. Wenn die Synode um einiger Geldgeschenke willen, die ihr seitens der L. B. A. zufließen, sich in dieses unwürdige Verhältnis begibt, so scheint dies dem Redner das gerade Gegenteil von dem idealen Standpunkt zu sein, den der Referent einnehmen möchte. Herr Hug beantragt, die Synode möge beschliessen

1. auf den vorliegenden Vertrag mit der Liederbuchanstalt wird nicht eingetreten.
2. Die Musikkommission der Schulsynode wird mit heute ihrer Aufgabe enthoben.

Herr Ernst schliesst sich dem Antrag Hug an und lässt seinen Antrag betr. Liquidation des Geschäftes fallen. In der Abstimmung siegt sodann dieser Antrag mit 219 gegen 146 Stimmen über denjenigen der Prosynode.

8. Die Erziehungsratswahlen haben folgendes Ergebnis :

Votanten 407. Doppelte Stimmenzahl 814

Leere Stimmen 34

Entscheidende Stimmen 780

Absolutes Mehr 196

Es sind gewählt:

a. Herr Seminardirektor Dr. Wettstein mit 362

b. „ Erziehungsrat Näf „ 349 Stimmen.

9. Zur Behandlung kommt die Frage „über Handfertigkeitunterricht für Knaben und gewerbliche Bildung“, die auf der Traktandenliste der ordentlichen Synode von 1882 und 1883 gestanden, aber bis heute verschoben werden musste.

Die beiden Referenten, Herr Keller in Buchs und Herr Keller in Winterthur weisen auf ihre im Synodalbericht von 1882 abgedruckten Arbeiten hin und resümieren kurz die in denselben niedergelegte Begründung der nachstehenden

a) Thesen des Herrn Keller in Buchs.

1. Der Arbeitsunterricht für Knaben und speziell die Klau-son'schen Bestrebungen können in Erwägung der mate-riellen Opfer, des Verlustes an eigentlichen Schulstunden und des bloß problematischen Gewinnes nicht in die Zahl der obligatorischen Fächer aufgenommen werden.
2. Zur Förderung des Anschauungsunterrichtes sollten auf der Stufe der Elementarschule eine Reihe von Fröbel-beschäftigungen aufgenommen werden.
3. Auf der Stufe der Real- und Sekundarschule sollen der Anwendung manueller Tätigkeiten zur Förderung des Unterrichtes keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

b) Thesen des Herrn Keller in Winterthur.

1. Der Forderung nach harmonischer Ausbildung der Ju-gend soll entsprochen werden durch täglichen Turn-unterricht.
2. Für die Entwicklung von Auge und Hand und des Ge-schmackes der Schüler besitzt die Volksschule neben dem Turnen eine Anzahl Fächer, wie Schreiben, Zeichnen, Arithmetik und Geometrie, welche den eigentlichen Hand-arbeitsunterricht entbehrlich machen.

Vor allem soll das nunmehr einheitlich gestaltete Zeichnen unter eine einheitliche Aufsicht und Leitung

gestellt werden, welche dasselbe in fortwährender Föhlung mit den Bedürfnissen der Industrie und des Handwerks zu erhalten hat.

3. Die Schule hat gegenüber dem Gewerbe die Pflicht, ihren Einfluss, so weit er reicht, dahin geltend zu machen, dass mehr Leute dem richtigen Beruf zugeführt werden.
4. Die Volksschule kann aus Mangel an Zeit und Kraft nicht zur Aneignung von Fertigkeiten, welche einer bestimmten Berufsbildung angehören, beitragen.
5. Die Einführung des nicht obligatorischen Handarbeitsunterrichtes trägt zur Befestigung der Standesunterschiede bei und widerstreitet dadurch dem Prinzip der allgemeinen Volksschule.
6. Eine Verschmelzung der Lern- und Arbeitsschule ist unstatthaft. Der Handarbeitsunterricht für Knaben ist dem freien Ermessen der Eltern anheimzustellen.
7. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist die mit künstlichen Mitteln grossgezogene Kinderarbeit zu verwerfen, weil sie
 - a) zahlreiche Gewerbe unnöthiger Weise konkurrenzirt;
 - b) der Gefahr der Ausbeutung durch die Spekulation ausgesetzt ist;
 - c) zur Verkennung des Nutzens der Arbeitsteilung verleitet.
8. Die Alltagsschule ist auf 8 Jahre auszudehnen. Dem Zeichnungsunterricht soll auf der obern Stufe derselben vermehrte Aufmerksamkeit und Stundenzahl zugewendet werden.
9. Zur Förderung der gewerblichen Bildung sollen gewerbliche Fortbildungsschulen errichtet werden von Gemeinden, Vereinen und Korporationen unter Beihilfe des Staates. Sie sind fakultativ und an die Bezahlung eines Schulgeldes gebunden. Ihr Besuch steht auch den Mädchen offen.

Für die Heranbildung von Fachlehrern auf dieser Stufe soll eine der bereits bestehenden technischen Lehranstalten betraut werden. Für die Kosten hiefür kommt der Bund auf, für angemessene Stipendien an Kursteilnehmer der Kanton.

10. Zur Heranbildung von tüchtigen Handwerkern und Kunsthandwerkern sollen je nach örtlichen Verhältnissen Lehrwerkstätten und gewerbliche Fachschulen gegründet werden, letztere in Verbindung mit Gewerbemuseen.

(Der zweite Referent hat von seinen frühern Postulaten die These 9 gestrichen, welche die Errichtung einer allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule verlangte).

Beide Redner warnen nachdrücklich davor, dass auf dem Boden der Volksschule zweifelhafte Experimente mit Lehrgegenständen gemacht werden, die nicht in die Schule hinein gehören.

Nach den Referenten verlangt zuerst zu sprechen: Herr R. Seidel, Sekundarlehrer in Mollis, Kt. Glarus. Das Präsidium fragt die Versammlung an, ob sie diesem Herrn, der dem Kreis der Synode nicht angehöre, das Wort gestatten wolle. Herr Sekundarlehrer Gubler in Zürich stellt den Antrag auf Abweisung, da die Synode eine genau umschriebene Korporation sei, und schon um der Konsequenzen willen nicht zugeben könne, dass Nichtmitglieder in ihre Debatten eingreifen. — Auf Antrag des Herrn Utzinger in Neumünster wird indes Herrn Seidel das Wort erteilt. Gegen diesen Beschluss gibt sodann Herr Gubler einen Protest zu Protokoll.

Herr Seidel tritt als eifriger Verfechter des Handfertigkeitunterrichtes als Lehrfach der Volksschule in die Schranken. Er behauptet, die Referenten hätten die Frage nicht gründlich studirt und darum auch in unrichtiger Weise behandelt; er findet grosse Widersprüche einmal zwischen der These 1 des ersten Referenten einerseits und Th. 2 und 3 anderseits, sodann zwischen einzelnen Behauptungen des ersten und zweiten Referenten. — Ihm ist der Handfertigkeitunterricht ein wesentlicher Faktor für die harmonische Ausbildung des Menschen, und er vermisst in den Ausführungen der Vorredner vollständig den Nachweis, dass diese Disziplin vom pädagogischen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt sei.

Herr a. Statthalter Schäppi von Horgen spricht ebenfalls mit grosser Wärme für die Sache, berichtet im Einzelnen über die Einführung des Handfertigkeitunterrichtes in einer Reihe von Ländern (Finnland, Schweden, Frankreich) und führt aus, wie vorragende Staatsmänner der Gegenwart

sich der Sache annehmen (Ferry, Schenkendorf). Wenn ein deutscher Lehrertag sich ablehnend ausgesprochen, so habe dies wenig Bedeutung, da an einem folgenden wieder das gerade Gegenteil beschlossen worden. Tatsache sei, dass in der Ausbildung der jungen Leute für geistige Berufsarten allerwärts „Überproduktion“ herrsche. Das Volk verlange aber Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit, — und diese könne auch nicht durch die planirte obligatorische Fortbildungsschule erworben werden. Der Redner wünscht, dass die zürcher. Lehrerschaft sich einer so hochwichtigen pädagogischen Neuerung gegenüber, die unzweifelhaft eine grosse Zukunft habe, nicht passiv oder gar ablehnend verhalten möchte, um so mehr, als es sich vorerst nicht darum handeln könne, den Handfertigungsunterricht direkt in den Lehrplan der Volksschule einzuführen, sondern vielmehr darum, denselben — nach dem Vorbild der Stadt Basel — in freier Weise zu organisiren.

Herr Dübendorfer in Thalweil sprach über den Wert von Lehrlingsprüfungen und der Errichtung von Lehrwerkstätten in einzelnen Berufszweigen.

Nachdem endlich die Referenten auf einzelne Einwürfe der Herren Seidel und Schäppi geantwortet, wird auf Antrag des Herrn Vizepräsident Ruegg beschlossen, in dieser Angelegenheit heute keinen Entscheid zu fassen, da die Zahl der noch Anwesenden so klein sei, dass ihr Votum nicht als Meinungsausdruck der Synode angesehen werden könnte.

10. Als letztes Geschäft wird die Neuwahl der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung vorgenommen. Es werden gewählt: die Herren Näf in Neumünster, Egg in Thalweil, Frey in Uster und A. Hug in Winterthur.

Schluss der Verhandlungen um 2 Uhr.

Zürich, den 23. Juni 1884.

Der Aktuar der Schulsynode:

E. Schönenberger.